

Bericht

des

Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge und Hintergründe im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Amtsführung des Herrn Staatsministers Dr. Heubl über das Ergebnis seiner Untersuchungen

Der Bayerische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 26. Oktober 1976 aufgrund eines Antrags der Fraktion der SPD vom 17. September 1976 (Drs. 8/3558) einen Untersuchungsausschuß betreffend Prüfung der Vorgänge und Hintergründe im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Amtsführung des Herrn Staatsministers Dr. Heubl eingesetzt, mit dem Untersuchungsauftrag:

1. Nach der sogenannten Dokumentation und den Pressemeldungen sollen Bedienstete des Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten behauptet haben, daß das Ministerium zu 80 Prozent für den Minister persönlich und seine Familie arbeite und nur zu 20 Prozent mit tatsächlichen Amtsaufgaben beschäftigt sei.

Der Ausschuß wird beauftragt, zu prüfen, ob Bedienstete des Ministeriums solche Aussagen gemacht haben und ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen.

2. Aus den Pressemeldungen im Zusammenhang mit der erwähnten Dokumentation geht hervor, daß Bedienstete des Staatsministeriums behauptet haben sollen, daß Herr Staatsminister Dr. Heubl nur 8 Stunden in der Woche seine Amtsaufgaben ausübe und daß er unter Alkoholeinfluß Gäste der bayerischen Vertretung beschimpfte und der Minister im November 1971 aus der bayerischen Vertretung entfernt werden mußte.

Der Ausschuß wird aufgefordert, zu prüfen, ob solche Vorwürfe von Bediensteten des Staatsministeriums erhoben worden sind und ob Anhaltspunkte bestehen, daß sie den Tatsachen entsprechen?

3. Der Ausschuß wird beauftragt, zu prüfen, ob Beschäftigte des Ministeriums für Bundesangelegenheiten gegenüber Personen außerhalb des Ministeriums Vorwürfe über die Amtsführung des Herrn Staatsministers Dr. Heubl geäußert haben, insbesondere gegenüber dem Herrn Bundestagsabgeordneten Franz Josef Strauß oder seinen Mitarbeitern im Bonner Büro, da bis heute unwidersprochen in der Öffentlichkeit festgestellt wird, daß die sogenannte Dokumentation aus diesem Büro stammen soll.

Dem Untersuchungsausschuß gehörten 7 Mitglieder an, nämlich die Abgeordneten

- a) Rudolf Kluger, CSU
Dr. Heinz Rosenbauer, CSU
Dr. Edmund Stoiber, CSU
Dr. Georg von Waldenfels, CSU
Dr. Paul Wilhelm, CSU
- b) Dr. Jürgen Böddrich, SPD
Günter Wirth, SPD

Den Vorsitz führte der Abgeordnete Dr. Rosenbauer, stellvertretender Vorsitzender war Herr Abgeordneter Wirth.

Der Ausschuß war in der Zeit vom 11. November 1976 bis 8. Dezember 1976 tätig und tagte in vier Sitzungen.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 28 Zeugen mündlich vor dem Untersuchungsausschuß vernommen und darüber hinaus 35 Personen schriftlich gehört.

Als weitere Zeugen sollten nach dem Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 11. November 1976 vernommen werden

der Bundestagsabgeordnete Dr. h. c. Franz Josef Strauß

und

der Bundestagsabgeordnete Dr. Friedrich Voss.

Beide haben von ihrem Aussageverweigerungsrecht nach Art. 47 GG und § 53 Abs. 1 Ziff. 4 StPO und gem. § 53 a Abs. 1 Satz 2 StPO (Dr. Voss) Gebrauch gemacht.

Die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses war der Ansicht, von der Vernehmung weiterer Zeugen absehen zu können, da im Hinblick auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO von einer Beweiserhebung abgesehen werden kann, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist.

Aus diesem Grunde wurde auch von der Vernehmung des Staatsministers Dr. Heubl abgesehen, insbesondere auch deshalb, weil er sich zu den erhobenen Vorwürfen bereits vor dem Plenum des Landtags geäußert hat.

Vom Untersuchungsausschuß wurden folgende Zeugen in öffentlichen Sitzungen vernommen:

1. Dr. Oskar Klemmert, Min.-Direktor
2. Harry Kremer, Min.-Dirigent
3. Dr. Walter Spaeth, Min.-Dirigent
4. F.-Peter Specht, Reg.-Direktor
5. Max Tremel, leit. Min.-Rat
6. Karl Pleitner, Min.-Rat
7. Konrad Winfried, Min.-Rat

8. Dr. Klaus Vötter, Min.-Rat
9. Peter Biebl, Reg.-Direktor
10. Berta Dittmann, Sekretärin
11. Edda Maier
12. Christa Bleicher
13. Hannelore Cellary
14. Elvira Heptner
15. Ingeborg Lück
16. Frohwalt Böh, Amtrrat
17. Dr. Konrad Zumschlinge, leit. Min.-Rat
18. Dr. Hubertus Dessloch
19. Dr. Helmuth Schricker, Min.-Rat
20. Helmut Dehnen, Min.-Rat
21. Holger Wurms, Vertragsangestellter
22. Helene Hertwig, Sekretärin
23. Mechthilde Stadler
24. Waltraud Raab
25. Anita Hufnagel
26. Irmgard Singer
27. Katharine Ziegelmann, Wirtschaftlerin
28. Arno Werner

Hinsichtlich der Einzelheiten der Aussagen der Zeugen wird auf die Vernehmungsniederschriften

vom 11. November 1976 (1. Sitzung)

vom 18. November 1976 (2. Sitzung)

vom 2. Dezember 1976 (3. Sitzung)

bzw. auf die Erklärungen der einvernommenen Personen Bezug genommen.

Folgende Personen wurden schriftlich gehört:

1. Martin Jürgen, Reg.-Direktor
2. Eberhard Sinner, Oberforstrat
3. Dr. Peter Link, Reg.-Direktor
4. Dr. Berggrehn, OReg.-Rätin
5. Dr. Hans Hablitzel, OReg.-Rat
6. Dr. Elmar Mayer, OReg.-Rat
7. Peter Kissner, Reg.-Direktor
8. Dr. Ulrich Kühn, OReg.-Rat
9. Dr. Karl-Josef Beck
10. Dr. Tassilo Degen
11. Klaus Henninger
12. Wolfgang Kupfahl
13. Sigrid Djabbari
14. Christa Ewert
15. Ernst Huber
16. Monika Hundertpfund
17. Christel Mulack
18. Johanna Steiner
19. Carola Nitsche
20. Erika Schindler
21. Christine Esclavy
22. Ilona Heinz

23. Monika Kaufmann
24. Hildegard Kessel
25. Monika Neuffer
26. Inge Rick
27. Gisela Surm-Jaeck
28. Renate Wege
29. Roswitha Weihrauch
30. Waldtraud Ahr
31. Angelika Becker
32. Hannelore Feike
33. Ingeborg Leitner
34. Renate Nenninger
35. Jutta Soete

Die Einvernahme weiterer Zeugen erschien dem Ausschuß nicht erforderlich.

Die Beweisaufnahme hat sich auf alle im Untersuchungsauftrag festgelegten Punkte bezogen, konnte und durfte aber keine weiteren darüber hinausgehenden Sachverhalte prüfen.

Sämtliche Zeugen wurden befragt, ob Bedienstete des Staatsministers für Bundesangelegenheiten zu 80 Prozent für den Minister persönlich und seine Familie arbeiteten und nur zu 20 Prozent mit tatsächlichen Amtsaufgaben beschäftigt seien, ob Herr Staatsminister Dr. Heubl nur 8 Stunden in der Woche seine Amtsaufgaben ausübe und ob er unter Alkoholeinfluß Gäste der bayerischen Vertretung beschimpft habe und im November 1971 aus der bayerischen Vertretung habe entfernt werden müssen. Weiter wurden sämtliche Zeugen befragt, ob sie selbst derartige Vorwürfe über die Amtsführung des Herrn Staatsministers Dr. Heubl Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber dem Herrn Bundestagsabgeordneten Franz Josef Strauß oder seinen Mitarbeitern im Bonner Büro aufgestellt hätten oder Kenntnis darüber besitzen, daß andere Beschäftigte des Ministeriums solche Vorwürfe erhoben haben.

Sämtliche Zeugen – mit Ausnahme von Herrn Dr. Spaeth – haben diese Fragen verneint, soweit sie dies aus ihrer Kenntnis beurteilen konnten.

Im übrigen enthielt die sogenannte „Dokumentation“ die Feststellung, daß es sich bei dem Vorfall vom November 1971 um eine parteiinterne Sitzung der CDU/CSU gehandelt hat, so daß der Ausschuß zur Klärung nicht befugt war. Soweit jedoch Bedienstete des Staatsministers für Bundesangelegenheiten gehört wurden, ergaben sich keine Erkenntnisse.

Auch der Zeuge Dr. Spaeth hat zunächst die oben genannten Fragen verneint. Er berichtete sich jedoch anschließend – zunächst schriftlich und sodann in einer weiteren mündlichen Vernehmung im Rahmen seiner Einvernahme –, daß er die Arbeit des Herrn Staatsministers Dr. Heubl immer kritisch begleitet habe. Es habe auch manchmal Reibungen und Frustationen gegeben. Dazu erklärte er, daß er im persönlichen Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten Franz Josef Strauß sich kritisch über

Staatsminister Dr. Heubl geäußert habe. Seine Kritik sei aber keine Beschwerde über die Amtsführung des Herrn Staatsministers im juristischen Sinne gewesen. Welche Kritik er im einzelnen geäußert habe, könne er bei der Fülle an Material, das er seit Anfang Juli gelesen, gehört und gesehen habe, im einzelnen nicht mehr angeben. Es sei einfach Kritik, weil ihm manche Dinge manchmal nicht gepaßt hätten.

Im übrigen verweigerte der Zeuge Dr. Spaeth nach Art. 14 UAG i. V. mit § 55 StPO die weitere Aussage.

Auf Grund der vom Untersuchungsausschuß vorgenommenen Zeugen und eingeholten schriftlichen Äußerungen stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß die im Untersuchungsauftrag wiedergegebenen Vorwürfe, soweit sie Gegenstand der Untersuchung waren, nicht berechtigt sind.

Außerdem haben die Abgeordneten Wirth und Dr. Böddrich folgenden Minderheitenbericht abgegeben:

Bericht der Ausschlußminderheit des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge und Hintergründe im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Amtsführung des Staatsministers Dr. Heubl

I. Die Beweisbeschlüsse:

- a) Die beiden, der SPD angehörenden Abgeordneten im Ausschuß waren der Auffassung, daß es sinnvoll sei, zunächst die Herren Bundestagsabgeordneten Strauß und Voss zu vernehmen. Darüber hinaus sollte das Bonner Büro des Herrn Strauß eine Liste seiner Mitarbeiter übermitteln. Die Mitarbeiter sollten später ebenfalls als Zeugen geladen werden.

Die Vernehmung des Herrn Strauß und der Mitarbeiter seines Büros erschien zweckmäßig, weil nach unwidersprochenen Pressemeldungen, die auf Äußerungen namhafter CSU-Politiker und auf Erklärungen offizieller Sprecher der CSU beruhten, eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür bestand, daß das fragliche „Dossier“ im Büro des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß zusammengestellt worden ist. Durch die Befragung des Herrn Strauß und seiner Angestellten hätte sich ein Teil der Vorwürfe unmittelbar aufklären lassen. Soweit die Vorwürfe auf angeblichen Äußerungen von Bediensteten des Ministeriums beruhten, hätte man – im Falle einer Aussage des Herrn Strauß und seiner Mitarbeiter – den Kreis der zu vernehmenden Bediensteten des Ministeriums einschränken lassen.

- b) Notwendig und auch als Gebot der Fairneß erschien es den Abgeordneten der SPD, auch den betroffenen Staatsminister Dr. Heubl zu hören. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

- c) Nachdem der CSU-Pressesprecher Dieter Kiehl laut Landesdienst der CSU vom 28. Juni 1976 erklärt hatte, die sogenannte Heubl-Dokumentation sei im Büro des CSU-Parteivorsitzenden Strauß erstellt worden, und nachdem der CSU-Generalsekretär Tandler laut Pressemitteilung der CSU-Landesleitung vom 29. Juni 1976 erklärte, die sogenannte Dokumentation sei von Herrn Heubl bestellt worden, beantragte die Ausschlußminderheit auch die Vernehmung der Herren Kiehl und Tandler.

Da beide Angaben über die Herkunft der Dokumentation gemacht hatten, drängte sich die Vermutung auf, daß beide auch Kenntnisse über die der Dokumentation zugrunde liegenden Informationen und ihre Herkunft hatten. Die Mehrheit der CSU-Abgeordneten im Ausschuß erhob zunächst gegen die Vernehmung des Herrn Strauß und seiner Mitarbeiter keine grundsätzlichen Einwände. Sie war jedoch der Auffassung, daß es richtig sei, in der Beweisaufnahme mit der Vernehmung der Bediensteten des Ministeriums zu beginnen. Vorgesprochen wurde von der Mehrheit im Ausschuß die Vernehmung der Spitzenbeamten und Referatsleiter. Nachdem die Ausschlußminderheit erklärte, die Vernehmung eines ausgewählten Teils der Bediensteten sei sinnlos, weil sie keine Erkenntnis über die zu prüfende Frage, welche Bediensteten Vorwürfe gegen die Amtsführung des Ministers Dr. Heubl erhoben haben, bringen könne, entschloß sich der Ausschuß, da sich die Mehrheit nicht dazu verstand, den prozeßökonomisch sinnvollen Weg einer vorgezogenen Vernehmung des Herrn Strauß und seiner Mitarbeiter zu bestreiten, sämtliche Bediensteten des fraglichen Ministeriums mündlich oder schriftlich zu hören.

- d) Nachdem der Bundestagsabgeordnete Franz Josef Strauß in einem an den Ausschuß gerichteten Schreiben für sich und seinen damaligen Mitarbeiter Friedrich Voss ein Aussageverweigerungsrecht geltend machte, beschloß die Ausschlußmehrheit nachträglich, von einer Ladung dieser beiden Personen Abstand zu nehmen. Die Einvernahme weiterer Mitarbeiter des Büros des Bundestagsabgeordneten Strauß wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß zu erwarten sei, daß Herr Strauß – obwohl er dem Ausschuß zunächst eine Liste seiner Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatte, diesen Mitarbeitern eine Aussage gemäß § 53 a StPO untersagen würde.
- e) Die von der Ausschlußminderheit beantragte Vernehmung des Staatsministers Dr. Heubl wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt, weil sich Herr Dr. Heubl zu den erhobenen Vorwürfen bereits vor dem Plenum des Landtags geäußert habe.
- f) Die Vernehmung der Herren Kiehl und Tandler wurde von der Ausschlußmehrheit ebenfalls abgelehnt. Gleichzeitig erklärte die Ausschlußmehr-

heit, daß jeder weitere Beweisantrag der Ausschußminderheit der Ablehnung verfallen würde, da sie – die Ausschußmehrheit – die durchgeführte Vernehmung von Bediensteten des Ministeriums für Bundesangelegenheiten zur Aufklärung des Beweisthemas für ausreichend erachte.

II. Das Beweisergebnis:

- a) Die Vernehmung und schriftliche Anhörung der Bediensteten des Ministeriums für Bundesangelegenheiten hat folgendes ergeben:

Die Behauptung, daß Staatsminister Dr. Heubl das Ministerium zu 80 Prozent für sich persönlich und für seine Familie arbeiten lasse, während es lediglich zu 20 Prozent mit eigentlichen Amtsaufgaben beschäftigt sei, wurde von niemandem, der Angaben machte, bestätigt. Die gleichen Bediensteten schlossen auch aus, daß Herr Dr. Heubl lediglich 8 Stunden in der Woche arbeite. Davon, daß Herr Dr. Heubl – wie es im „Dossier“ heißt – unter Alkoholeinfluß Gäste beschimpfte, hatten die Befragten nichts bemerkt. Von dem Vorfall im November 1971, bei dem Herr Dr. Heubl aus der bayerischen Landesvertretung entfernt worden sein soll, wußten die Befragten nichts. Sie gaben an, von diesem Vorfall erst nach Veröffentlichung des „Dossiers“ gehört zu haben.

Jene Bediensteten, die hierzu Angaben machen konnten, gaben an, daß die Art des Ministeriums es mit sich bringe, daß ein Großteil der Arbeit nicht in Verwaltungsarbeit, sondern in Zuarbeit für den Minister persönlich bestehe. Damit sei jedoch nicht gemeint, daß diese Zuarbeit für den Minister in seiner Eigenschaft als Privatmann oder für seine Familie erfolge. Eine Reihe von Bediensteten – die insoweit Einsicht hatten – gab an, daß für den Minister auch in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der CSU im Ministerium gearbeitet worden sei. Desgleichen seien gelegentlich private Gefälligkeiten erwiesen worden. Den Umfang dieser außerhalb der eigentlichen Amtsaufgaben liegenden Tätigkeiten konnten sie nicht exakt beziffern. Ganz allgemein war jedoch die Meinung, daß die im „Dossier“ genannten Zahlen völlig unreal seien.

Die Zahl der Stunden pro Woche, die der Minister Amtsaufgaben wahrnehme, konnte nicht exakt ermittelt werden. Nach übereinstimmender Aussage aller, die gehört wurden und aussagten, können es jedoch nicht lediglich 8 Stunden gewesen sein.

- b) Zur Aussage des Zeugen Spaeth:

Der Zeuge Spaeth hatte ursprünglich vor dem Ausschuß Angaben gemacht, die sich in keiner Weise von den Aussagen der übrigen Bediensteten unterschieden. Später gab der Zeuge Spaeth an, gegenüber dem Bundestagsabgeordneten Strauß kritische Anmerkungen über die Amtsführung des Staatsministers Dr. Heubl gemacht zu haben.

Einzelheiten hierzu äußerte der Zeuge Spaeth nicht. Er verweigerte insoweit gemäß Art. 14 UAG in Verbindung mit § 55 StPO die Aussage.

III. Zur Aussageverweigerung der Herren Strauß und Voss:

Gemäß § 53 StPO haben Abgeordnete das Recht, das Zeugnis zu verweigern über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneter „anvertraut“ wurden, sowie über den jeweiligen Informanten. Das gleiche gilt für das Zeugnisverweigerungsrecht der Bediensteten eines Abgeordneten, das in § 53 a StPO festgehalten ist.

Die Tatsache, daß der Bundestagsabgeordnete Franz Josef Strauß für sich und für den damaligen Chef seines Büros, Herrn Voss, brieflich ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machte, zwingt – abgesehen davon, daß eine derartige Aussageverweigerung niemals schriftlich, sondern bestenfalls unmittelbar vor dem Ausschuß hätte erfolgen können – zu folgender alternativen Schlußfolgerung:

- a) Der Abgeordnete Franz Josef Strauß hat sich bezüglich von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung des Ausschusses anvertraut wurden und bezüglich seiner Informanten zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen:

In diesem Falle steht fest, daß er es war, dem Tatsachen, die Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren, von Bediensteten des Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten oder von Dritten anvertraut wurden.

- b) Sollte es nicht der Bundestagsabgeordnete Franz Josef Strauß gewesen sein, dem Vorwürfe gegen die Amtsführung des Staatsministers Dr. Heubl „anvertraut“ worden sind, dann hätte er sich zu Unrecht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Nachdem nicht anzunehmen ist, daß der Vorsitzende der CSU, der sich jederzeit juristischen Rat einholen kann, sich über Art und Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts eines Abgeordneten im Unklaren war, müßte in diesem Falle davon ausgegangen werden, daß Herr Strauß den Ausschuß unter Vorspiegelung falscher Tatsachen bewußt getäuscht hat, um einer Vernehmung zu entgehen.

- c) Einer besonderen Bewertung bedarf die Tatsache, daß die Ausschußmehrheit sich weigerte, den Bundestagsabgeordneten Franz Josef Strauß zumindest zu dem Vorwurf zu hören, daß Staatsminister Dr. Heubl im November 1971, nachdem er Gäste der Vertretung beschimpft hatte, aus der bayerischen Landesvertretung habe entfernt werden müssen.

Da ein Abgeordneter kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht hat, sondern berechtigt ist, über ihm anvertraute Tatsachen und Personen zu schweigen, hätte Herr Strauß zu diesem Punkt ein Aussageverweigerungsrecht nur gehabt, wenn

ihm von Dritten in seiner Eigenschaft als Abgeordneter hierüber Mitteilung gemacht worden wäre.

Letzteres ist jedoch nicht der Fall. In dem sogenannten „Heubl-Dossier“ heißt es auf Seite 11 unten: „Anschließend wollte er den Parteivorsitzenden Franz Josef Strauß des Hauses verweisen. Nachdem Dr. Heubl fast alle Anwesenden aufs Ärgste beschimpft und beleidigt hatte, wurde er aus der Vertretung entfernt.“

Das bedeutet: Der Vorwurf, der in dem sogenannten „Heubl-Dossier“ erhoben wurde und den es zu untersuchen galt, spricht davon, daß Franz Heubl nach einem Streit mit Franz Josef Strauß aus der bayerischen Vertretung entfernt worden sei. Bei diesen Umständen kann beim besten Willen nicht davon die Rede sein, daß dieser Vorgang Herrn Strauß in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut worden sei. Er war vielmehr nach dem Wortlaut des „Dossiers“ selbst Beteiligter des Vorgangs und hätte aus eigener Wahrnehmung berichten können und müssen.

Aus dem Gesagten folgt: Ein Zeugnisverweigerungsrecht des Herrn Strauß bestand zu diesem Punkte mit Sicherheit nicht.

Demzufolge begründete die Ausschlußmehrheit ihre Weigerung, den Bundestagsabgeordneten Franz Josef Strauß zu diesem Punkte zu hören, in erster Linie auch nicht damit, daß Herr Strauß ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, sondern damit, daß sich aus einem Brief von Franz Josef Strauß an den Ausschuß ergebe, daß es sich bei dem Vorgang vom November 1971 um eine parteiinterne Veranstaltung in der bayerischen Landesvertretung gehandelt habe. Bei dieser parteiinternen Veranstaltung sei Minister Dr. Heubl nicht Hausherr gewesen. Der im „Dossier“ geschilderte Vorgang betreffe deshalb nicht die Amtsführung des Ministers, sondern eine parteiinterne Auseinandersetzung, die nicht Gegenstand der Untersuchung sein könne.

Hierzu meint die Ausschlußminderheit:

Es ist völlig gleichgültig, ob der Staatsminister Dr. Heubl aus dem Haus, das er leitet, bei Gelegenheit einer Parteiveranstaltung oder bei anderer Gelegenheit entfernt werden mußte.

Es ist in jedem Falle nicht mit dem Amt und der Würde eines Ministers vereinbar, daß man ihn aus dem Hause entfernt, das er repräsentiert. Die von der Ausschlußmehrheit für die Ablehnung des Beweisantrags gegebene Begründung – es habe sich im November 1971 um einen parteiinternen Vorgang gehandelt – berührt im übrigen insofern merkwürdig, als die Ausschlußmehrheit eine Vielzahl von Zeugen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, von dem Vorgang zu wissen, sehr gering war, gleichwohl in Ausgiebigkeit befragte, während jene Personen, die nach dem Vorhergesag-

ten Beteiligte des Vorfalles waren und deshalb hätten Aufschluß geben, ohne Not nicht vernommen wurden.

Im übrigen hatte das Landtagsplenum den Untersuchungsausschuß ausdrücklich beauftragt, auch diesen Vorfall aufzuklären. Die Ausschlußmehrheit war nicht berechtigt, das Untersuchungsthema von sich aus einzuschränken.

IV. Die Ablehnung des Antrags, Herrn Staatsminister Dr. Heubl zu hören:

Nachdem in dem sogenannten „Heubl-Dossier“ eine Fülle von Vorwürfen gegen die Amtsführung des Ministers erhoben worden war, mußte nach Auffassung der Ausschlußminderheit die Möglichkeit bestehen, Herrn Dr. Heubl ausdrücklich zu befragen. Herr Dr. Heubl selbst mußte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Hinweis, die Befragung des Ministers sei überflüssig, weil er sich in der Plenarsitzung vom 14. Juli 1976 bereits zu den Vorwürfen geäußert habe, überzeugt die Ausschlußminderheit nicht. In der damaligen Plenarsitzung hatten die Abgeordneten des Bayerischen Landtags bestenfalls die Möglichkeit, Zwischenfragen an den Minister zu stellen. Eine Vernehmung zu den einzelnen Untersuchungsthemen war jedoch naturgemäß nicht möglich. Im übrigen zeigt das Protokoll der 53. Sitzung, daß der Minister zu einer Reihe von Punkten, die Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren, insbesondere auch zum Vorfall vom November 1971, keine Erklärung abgegeben hat.

V. Die Ablehnung der weiteren Beweisanträge:

Völlig ungewöhnlich war die Entscheidung der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, von der Vernehmung weiterer Zeugen abzusehen, da im Hinblick auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO von einer Beweiserhebung abgesehen werden könne, wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist.

Welche Beweistatsache sollte offenkundig gewesen sein? Wenn es offenkundig war, daß die gegen Staatsminister Dr. Heubl in der CSU-internen Dokumentation erhobenen Vorwürfe offenkundig unrichtig waren, hätte die Mehrheit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung dieser Vorwürfe nicht zustimmen dürfen; es wäre auch sinnlos gewesen, zu offenkundigen Beweistatsachen 63 Zeugen zu hören. Auch die Argumentation, durch die Anhörung von 63 Zeugen sei die Beweistatsache offenkundig geworden, stimmt nicht. Der Bundesgerichtshof hat für das Strafverfahren, dessen Grundsätze auf das Untersuchungsverfahren anzuwenden sind, festgestellt, daß nicht offenkundig ist, was sich erst aus Einzelheiten der Hauptverhandlung ergibt (BGH 8. Mai 1962, 5 StR 124/62). Laut OLG Celle in NJW 47/48, 394 genügt es für die Ablehnung eines Beweisantrags nicht, daß die Beweistatsache schon widerlegt sei.

Das bedeutet: Die Ablehnung weiterer Beweisanträge durch die Ausschlußmehrheit geschah willkürlich. Eine mögliche weitere Sachaufklärung wurde verhindert.

VI. Zusammenfassung:

Aufgrund der Tatsache, daß sich die Ausschlußmehrheit weigerte, Beweisanträgen der Ausschlußminderheit zu entsprechen und angesichts der Tatsache, daß verschiedene Personen das Zeugnis zu Recht oder zu Unrecht verweigerten, war eine vollständige Aufklärung der Untersuchungsthemen nicht möglich. Die Erfüllung des Untersuchungsauftrages wurde durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses verhindert.

Wertet man die unvollständig erhobenen Beweise aus, ergibt sich folgendes Resümee: Die gegen die Amtsführung des Staatsministers Dr. Heubl erhobenen Vorwürfe wurden durch die einvernommenen Zeugen nicht bestätigt. Die Angaben in dem sogenannten „Heubl-Dossier“ müssen insoweit als der Versuch gewertet werden, einen innerparteilichen Gegner durch verleumderische Behauptungen aus Amt und Funktionen zu drängen.

München, den 27. Januar 1977

Wirth, Dr. Böddrich
(beide SPD)